



Liebe Schüler:innen, liebe Eltern,

das Entschuldigungsverfahren wird im neuen Schuljahr vereinheitlicht und vereinfacht¹:

Entscheidungsverfahren ab dem Schuljahr 2024/25

Entscheidungen werden nur noch über WebUntis angenommen. Dabei zählt die Krankmeldung durch den WebUntis-Elternaccount (in Ausnahmefällen auch telefonisch im Sekretariat) bis 8 Uhr automatisch auch als Entschuldigung, sodass die nachträgliche Entschuldigung via Entschuldigungsheft entfällt. Falls keine Krankmeldung durch Eltern-WebUntis passiert (sondern in dem Fall durch die Lehrkraft am Anfang des Unterrichts) oder sollten Schüler:innen im Laufe des Vormittags erkranken, muss doch eine Entschuldigung vorgelegt werden. In diesen Fällen soll die Mitteilungsfunktion in WebUntis durch die Eltern genutzt werden. Gleiches gilt für volljährige Schüler:innen, die sich selbst krank melden und entschuldigen wollen: Da die Accounts der Schüler:innen keine eigene Krankmeldemöglichkeit in WebUntis vorsehen, müssen volljährige Schüler:innen sich entweder weiterhin durch die Eltern entschuldigen lassen oder bei Volljährigkeit die Entschuldigungsfunktion für sich selbst bei Herrn Münch formlos beantragen.

Ein Entschuldigungsheft muss also nicht mehr geführt werden. Ausnahme: Ärztliche Atteste bei Attestpflicht oder Klausuren und GELs. **Ab dem Schuljahr 2024/25 müssen die Schüler:innen des Jahrgangs 9 (wie in der Oberstufe auch üblich) für jede versäumte Klassenarbeit oder GEL eine ärztliche Bescheinigung vorlegen (siehe Abschnitt unten).** Weiterhin sind im Jahrgang 5 und 6 Entschuldigungen über das Logbuch möglich.

Fehlzeiten werden generell in WebUntis vermerkt und dort durch die Lehrkräfte entschuldigt. Überprüfen Sie bitte regelmäßig, ob die Klassenlehrkräfte die entschuldigten Unterrichtsversäumnisse dort auch tatsächlich als entschuldigt eingetragen haben (ca. zwei Wochen nach dem Fehlen). Fachlehrkräfte informieren zusätzlich die Klassenlehrkräfte, falls Schüler:innen gehäuft in einem Fach fehlen.

Im Zuge dieses neuen Verfahrens ist es unbedingt nötig, dass Sie, liebe Eltern, – falls noch nicht geschehen – den **Elternaccount in WebUntis aktivieren** und die WebUntis-App nutzen. Sollten Sie dort noch nicht angemeldet sein oder die Anmeldedaten nicht mehr besitzen, wenden Sie sich bitte an Herrn Münch: thomas.muench@schule-sh.de

Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubung sind **rechtzeitig**, d.h. mindestens zwei Wochen vorher, an die Klassenlehrkraft zu richten. Auch die Fachlehrkräfte sind zu informieren. Anträge auf eine Beurlaubung von Unterrichtstagen direkt vor oder nach den Ferien müssen **zusätzlich** von Frau Schlesselmann bewilligt werden. Beurlaubungen sind in der Regel nur möglich, wenn zu dem Zeitpunkt keine Klausur oder Klassenarbeit geschrieben wird.

¹ Grundlage dieses Schreibens sind das Schulgesetz Schleswig-Holsteins, die gültigen Oberstufenverordnungen (OAPVO) sowie die Aussprache auf der Schulkonferenz zum Entschuldigungsverfahren am 24.10.2012.

In der **Oberstufe** gilt zusätzlich:

Versäumen Schüler:innen in einem Kurs den Unterricht fortlaufend unentschuldigt oder nicht hinreichend begründet, so kann dieser Kurs zum Schuljahresende mit 00 Punkten bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Schüler:innen vorsätzlich der Leistungsfeststellung entziehen. Leistungen in Fächern, die mit 00 Punkten bewertet werden, gelten als nicht erbracht. Laut § 12 (2) der OAPVO müssen Schüler:innen um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn es sich dabei um eine „ins Abitur einzubringende“ Leistung handelt.

20 oder mehr unentschuldigte Fehlstunden innerhalb von 30 Tagen oder die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei Leistungskontrollen in zwei oder mehr Fächern können zur sofortigen Entlassung aus der Schule führen. Werden Schüler:innen aus diesen Gründen aus der Schule entlassen, kann nach § 19 (5) des Schulgesetzes ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bisher besuchten Schulart oder in die Oberstufe einer anderen Schulart nicht mehr aufgenommen werden.

Regelung bei Versäumnissen von schriftlichen Leistungsnachweisen

Bei Versäumnissen von Klausuren und GEL-Terminen (auch Präsentationen, wenn diese als GEL gewertet werden) muss grundsätzlich eine **ärztliche Bescheinigung** über die Schulunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen am betreffenden Termin vorgelegt werden. Diese Erklärung ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts unverzüglich bei der Klassenlehrkraft und bei der jeweiligen **Fachlehrkraft** vorzulegen.

Erfolgt keine zeitnahe Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, so wird eine Nachholung des Leistungsnachweises nicht ermöglicht und die Klausur- bzw. GEL-Leistung kann nach Prüfung des Falls mit 00 Punkten festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schlesselmann
(Schulleiterin)